

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 814

Urteil Nr. 75/95
vom 9. November 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 92 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. Januar 1995 in Sachen J. Lemmens gegen den Belgischen Staat hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Schafft Artikel 92 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, der folgendermaßen lautet: 'Im Falle der Zurückweisung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl kann gegen die richterliche Entscheidung kein Rechtsmittel in rechtsgültiger Weise eingelegt werden, wenn die Summe der Schuldbeträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der vom zuständigen Beamten per Einschreiben an den Steuerschuldner gerichteten Aufforderung hinterlegt ist', eine Diskriminierung zwischen den mutmaßlichen Steuerschuldnern, die die finanziellen Mittel haben, um den verlangten Betrag zu hinterlegen, und denjenigen, die diese Mittel nicht haben, und steht dieser Artikel somit im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

J. Lemmens hat gegen das Urteil, in dem sein Widerspruch gegen den ihm zugestellten Zahlungsbefehl in Sachen Mehrwertsteuer für unbegründet erklärt wurde, Klage erhoben.

Der Belgische Staat, Berufungsbeklagter, macht geltend, daß diese Klage unzulässig sei, da der Hinterlegungsaufforderung gemäß Artikel 92 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches keine Folge geleistet worden sei.

Der Appellationshof erwägt, daß der zuständige Beamte nicht die Wahl habe, die Hinterlegung zu verlangen oder nicht, und daß es sich dabei um eine gebundene Befugnis handele.

Das verweisende Rechtsprechungsorgan ist der Ansicht, daß die Anwendung der beanstandeten Bestimmung « dazu führt, daß die Möglichkeit für eine der Parteien (den Steuerschuldner) in einem Rechtsstreit, von einem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, von ihren Finanzmitteln abhängt » und « daß es demzufolge zweifelhaft ist, ob die Möglichkeit, von einem Rechtsmittel Gebrauch zu machen (der Genuß dieses Rechts) in bezug auf die Mehrwertsteuer, ohne Diskriminierung gewährleistet ist, wie die Artikel (...) 10 und 11 der Verfassung es vorschreiben ». Es stellt demzufolge die o.a. präjudizielle Frage.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 26. Januar 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 10. und 15. Februar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 1995.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 16. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. Januar 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 12. Juli 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. September 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 13. Juli 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. September 1995

- erschien

. RA D. Le Fevere de Ten Hove, in Gent zugelassen, *loco* RA I. Claeys Bouúaert, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *Gegenstand der fraglichen Bestimmung*

Artikel 92 Absatz 2 steht in Kapitel XIV des Mehrwertsteuergesetzbuches, das durch das Gesetz vom 3. Juli 1969 eingeführt wurde, unter dem Titel « Verfolgung und Gerichtsverfahren - Sicherheiten für die Staatskasse ».

Artikel 85 § 1 Satz 1 besagt, daß bei Nichtzahlung der Steuer, der Zinsen, der steuerlichen Bußgelder und der Zusatzbeträge ein Zahlungsbefehl ausgestellt wird, der aufgrund von Artikel 89 Absatz 2 nur durch einen Einspruch des Steuerschuldners ausgesetzt werden kann.

Aufgrund von Artikel 92 Absatz 1 kann der zuständige Richter auf Antrag der Mehrwertsteuerverwaltung vor einer Entscheidung zur Hauptsache die Einspruch erhebende Partei zur Zahlung eines Vorschusses oder einer Kaution verurteilen.

Der zweite Absatz des Artikels 92, der dem Hof zur Prüfung unterbreitet wird, lautet folgendermaßen:

« Im Falle der Zurückweisung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl kann gegen die richterliche Entscheidung kein Rechtsmittel in rechtsgültiger Weise eingelegt werden, wenn die Summe der Schuldbeträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der vom zuständigen Beamten per Einschreiben an den Steuerschuldner gerichteten Aufforderung hinterlegt ist. »

V. *In rechtlicher Beziehung*

Schriftsatz des Ministerrates

A.1. Die gestellte Frage sei schon zur Sprache gekommen in den Urteilen des Hofes Nr. 73/92 vom 18. November 1992 und Nr. 43/93 vom 10. Juni 1993.

Die fragliche Bestimmung gelte ohne Unterschied für alle Steuerschuldner. Ihre individuelle Auswirkung könne unendlich verschieden sein. Zwischen begüterten und nichtbegüterten Steuerschuldnern bestünden mehrere Abstufungen mit auseinanderlaufenden Merkmalen. Es sei unmöglich, eine Grenze zu ziehen zwischen jenen, die vorab zur Hinterlegung verpflichtet werden könnten, und den anderen.

Die beanstandete Ungleichheit, wenn es sie denn schon gebe, könne unmöglich vermieden werden. Da infolge der oben erwähnten Urteile feststehe, daß für die fragliche Norm eine objektive und angemessene Rechtfertigung bestehe, die im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehe, könne ihre beanstandete unterschiedliche Wirkung nicht als Verletzung des verfassungsmäßigen Gleichheitsprinzips angesehen werden.

A.2. Weder aus der Verhandlung im Hauptverfahren noch aus dem Verweisungsurteil könne auch nur ein Argument abgeleitet werden, das zu einer Änderung der Rechtsprechung des Hofes führen müßte.

Die Überlegung, daß die Möglichkeit, ein Rechtsmittel anzuwenden, von den finanziellen Möglichkeiten des Steuerschuldners abhängt, führe nicht zur Feststellung einer Verletzung des Gleichheitsprinzips. Hinzu komme, daß die Verwaltung meistens keine Sicherheit hinsichtlich der wirklichen finanziellen Situation des Steuerschuldners habe.

Die Erwägung des verweisenden Gerichts, der zufolge das Ziel des Gesetzgebers - nämlich die Wahrung der Rechte der Staatskasse - mit anderen Mitteln verwirklicht werden könne, sei nicht relevant. Diese Erwägung führe zu einer Diskussion über die Opportunität der fraglichen Bestimmung, über die der Gesetzgeber zu urteilen habe.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit des Artikels 92 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Diese Bestimmung schreibt vor, daß die Klage, die von dem Steuerschuldner gegen eine ablehnende Entscheidung in bezug auf seinen Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl hinsichtlich der Mehrwertsteuer erhoben wurde, unzulässig ist, wenn nicht binnen zwei Monaten der Hinterlegungsaufforderung des befugten Beamten stattgegeben wurde.

B.2. Im Verweisungsurteil ist der Appellationshof Antwerpen der Meinung, daß die Verwaltung verpflichtet sei, in jedem Fall die Hinterlegung zu verlangen, unabhängig von der konkreten Situation des Steuerschuldners. Der Appellationshof stellt die Frage, ob Artikel 92 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches in der Interpretation, in der die Bestimmung dem Beamten eine gebundene Befugnis zuerkennt, eine Diskriminierung entstehen läßt zwischen vermeintlichen Steuerschuldnern, die über die finanziellen Mittel verfügen, um den verlangten Betrag zu hinterlegen, und jenen, die nicht über diese Mittel verfügen.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Artikel 92 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches geht dahin, die Rechte der Staatskasse gegen verzögernde Rechtsmittel abzusichern. Der Gesetzgeber kann urteilen, daß, um diese Zielsetzung zu erreichen, die Möglichkeit vorgesehen sein muß, die Hinterlegung einer Geldsumme, zu deren Bezahlung der Berufungskläger mittels richterlicher Entscheidung verurteilt wurde, zu verlangen.

B.5. Es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der eine doppelte Instanz gewährleistet. Wenn der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit einer Berufung vorsieht, darf er keine diskriminierende Zulässigkeitsbedingungen vorschreiben.

B.6. Im vorliegenden Fall macht der Gesetzgeber den Zugang zum Berufungsrichter von der Hinterlegung der Summen abhängig, die aufgrund des Urteils des Gerichts erster Instanz zu zahlen sind.

Eine derartige Einschränkung des Berufungsrechts kann nicht als eindeutig unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel angesehen werden, insofern Artikel 92 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches so interpretiert wird, daß er der befugten Verwaltung die Sorge überläßt, die konkreten Tatsachen jeder Sache, einschließlich der finanziellen Situation des Steuerschuldners, zu berücksichtigen, um zu untersuchen, ob die Hinterlegung angezeigt ist oder nicht, um die gesetzliche Zielsetzung zu verwirklichen.

Dahingegen hat die erwähnte Bestimmung in der Interpretation des verweisenden Richters, laut der die befugte Verwaltung auf jeden Fall verpflichtet sei, die Hinterlegung ungeachtet der konkreten Situation des Steuerschuldners zu verlangen, zur Folge, daß ein Rechtsuchender, der nicht über die für die verlangte Hinterlegung notwendigen Mittel verfügt, keinesfalls ein zulässiges Rechtsmittel einlegen kann. Somit behindert der Gesetzgeber auf diskriminierende Weise die Ausübung des Rechts auf eine ehrliche Behandlung der Sache.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- In der vom verweisenden Richter vermittelten Auslegung, in der diese Bestimmung dem zuständigen Beamten eine gebundene Befugnis zuerkennt, verstößt Artikel 92 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- In der Auslegung, in der diese Bestimmung dem zuständigen Beamten eine Ermessensbefugnis zuerkennt, verstößt Artikel 92 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. November 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève